



Richtlinie

O-013 D

Gegenstand:

Mindestanforderungen für die Zulassung von Helikoptern für Abflüge bei Boden- oder Hochnebel

Referenz/Aktenzeichen: 51-00-01 / OD O-013 D

Rechtsgrundlagen:

Artikel 14 der Verordnung über die Lufttüchtigkeit von
Luftfahrzeugen (VLL; SR 748.215.1)

Artikel 40 der Verordnung über die Verkehrsregeln für
Luftfahrzeuge (VVR; SR 748.121.11)

Adressaten:

Helikopterpilotinnen und Helikopterpiloten mit der
Erweiterung HDF/WDV

Ausgabestand:

14. Mai 2009

Inkraftsetzung vorliegende Version: 01.06.2009

Vorliegende Version: 4.0

Inkraftsetzung Erstveröffentlichung: 31.05.1983

Verfasser:

Bernhard Henzen, SBHE BAZL

Genehmigt am / durch:

07. April 2009 / Abteilungsführung SB

1 Allgemeines

Für Abflüge bei Boden- oder Hochnebel werden nur ein- oder mehrmotorige Helikopter zugelassen, welche bei diesem Einsatz in der Lage sind, eine mit der Steiggeschwindigkeit (V_y) kontinuierliche Steigrate von 1000 ft/min bzw. 300m/min oder mehr einzuhalten und welche die unter Ziffer 2 aufgeführte Minimalausrüstung aufweisen.

Für gewerbsmässige Abflüge bei Boden- oder Hochnebel sind die Bedingungen der Weisung Nr. 318.24.150.D massgebend.

Helikopterpilotinnen und -piloten, die Abflüge bei Boden- oder Hochnebel durchführen wollen, benötigen eine entsprechende Erweiterung ihrer Lizenz.

2 Ausrüstung

Triebwerk

Alle Triebwerke müssen mit einer automatischen Drehzahl-Regelung ausgerüstet sein.

Kolbentriebwerke müssen mit einem Kraftstoffeinspritzsystem ausgerüstet sein.

Flugsteuerungsanlage

Der Helikopter muss mit einer Hydraulik ausgerüstet sein, die den kollektiven und den zyklischen Blattverstellhebel unterstützt.

Instrumente

- Zwei für Helikopter geeignete künstliche Horizonte (min. einer 3 Zoll) mit gut ablesbarer Gradeinteilung für Längs- (pitch) und Querbewegungen (roll), welche von zwei unabhängigen Antriebsquellen gespeist werden. Mindestens ein Baumuster dieser Horizonte muss den Mindestanforderungen der ETSO/JTSA C4c/AS 396B entsprechen. Die Anzeiganforderungen müssen von beiden Horizonten mit gleicher Genauigkeit erfüllt werden. Der Einbau der Horizonte richtet sich nach den Anweisungen der betreffenden Instrumentenhersteller.
- Ein Kurskreisel
- Eine Anzeige, die zeigt, ob die Kreiselgeräte ordnungsgemäss funktionieren bzw. ob diese ausgefallen sind.
- Eine Anzeige im Führerraum, welche die Aussentemperatur mit einer Ablesgenauigkeit von 2°C und einem Ablesbereich von mindestens -10°C bis $+50^{\circ}\text{C}$ anzeigt.
- Eine Stoppuhr mit Sekundenanzeige
- Eine gegen Kondensation und Vereisung geschützte Fahrtmessanlage
- Ein Variometer

Übermittlungsanlage

Ein VHF-COM Sender / Empfänger mit mindestens 760 Kanälen (25 kHz Kanalabstand im Frequenzbereich 118.000 MHz bis 136.975 MHz). Mindestleistung 5 W

Verschiedenes

Heiz- und Defrosteranlage für den Führerraum.

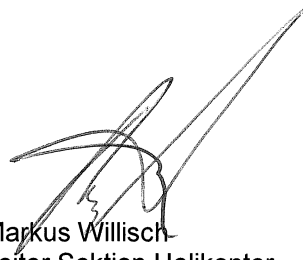
3 Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt per 1. Juni 2009 in Kraft und ersetzt die Weisung 02.050-25 vom 31. Mai 1983.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Werner Bösch, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit Flugbetrieb



Markus Willisch
Leiter Sektion Helikopter